



»Schattenbericht« Kindersoldaten 2013

**Pressekonferenz
am 31. Januar 2013**

Statement

Antje Weber

Kindernothilfe e.V.

Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank

Kto 454540
Blz 350 601 90
IBAN DE92 3506 0190 0000 4545 40
BIC GENODED1DKD

Sparkasse Duisburg

Kto 201004488
Blz 350 500 00
VR 1336 Amtsgericht Duisburg
St.Nr. 109/5841/0188 Finanzamt Du-Süd



Das Spendensiegel ist Zeichen
sorgfältig geprüfter Seriosität
und Spendenwürdigkeit:
Es wurde der Kindernothilfe
am 13. März 1992 erstmals
zuerkannt.

TransparenzPREIS 2010
von PricewaterhouseCoopers
Im Rahmen des Transparenzpreises 2010
wird die Kindernothilfe e.V. für eine qualitativ
hochwertige Berichterstattung ausgezeichnet.

Statement zum Thema

„Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland“

1)	Überblick	3
2)	Handlungsbedarf	4
2.1	Einreise und Aufnahmeprozess.....	4
2.1.1	Ehemalige Kindersoldaten als solche identifizieren	4
2.1.2	Altersfestsetzung regeln	4
2.1.3	Angemessene Unterbringung sichern.....	4
2.1.4	Therapieangebot verbessern.....	5
2.2	Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Verfahren	5
2.2.1	Verfahrensfähigkeit erst ab 18 Jahren	5
2.2.2	Anhörungen kindgerecht gestalten	6
2.2.3	Kindersoldatenschicksal als Fluchtgrund anerkennen.....	6
2.2.4	Zugang zu Bildung sichern	6
2.2.5	Abschiebehaft untersagen.....	6
3)	Forderungen	7

1) Überblick

Auf den ersten Blick scheint die Problematik des Einsatzes von Kindersoldaten nur fernab von Deutschland zu bestehen. Doch sie betrifft auch uns, denn immer wieder fliehen ehemalige Kindersoldaten aus ihrem Heimat- oder Einsatzland und erreichen Deutschland. Ihre exakte Zahl wird unter den jungen Flüchtlingen statistisch nicht erfasst und kann daher nur auf etwa 3-4% der Gesamtzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) geschätzt werden. Geht man von den aktuell in Fachkreisen geschätzten 3.000 bis 5.000 Flüchtlingen aus, so dürften derzeit etwa 100-200 ehemalige Kindersoldaten in Deutschland leben. Allein 2011 stellten 2.126 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylantrag, 714 davon unter 16 Jahren. Über die Hälfte von ihnen kamen aus Konflikt- und Krisenländern wie Afghanistan (1.092), Irak (199), Somalia (103) und Syrien (84), in denen auch Kindersoldaten zum Einsatz kommen.¹ Diese Zahlen schließen die vielen Flüchtlinge, die bei der Einreise bereits erwachsen sind, aber eine Vergangenheit als Kindersoldat haben, nicht ein. Die Dunkelziffer der in Deutschland lebenden ehemaligen Kindersoldaten ist daher sicherlich weitaus höher.

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der beiden völkerrechtlichen Verträge, des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK, 1992) und des Zusatzprotokolls Kinder und bewaffnete Konflikte (2004) dazu verpflichtet, ehemaligen Kindersoldaten Schutz, eine angemessene Betreuung und politisches Asyl zu gewährleisten. Zu erwähnen sind etwa Art. 20 UN-KRK, der ein Recht auf Betreuung und Unterbringung zum Wohl des Kindes garantiert wie auch Art. 22 UN-KRK mit dem sich Deutschland verpflichtet geeignete Maßnahmen zu treffen „um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt [...] angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält...“. Darüber hinaus regelt Artikel 6.3 des Zusatzprotokolls, dass Mädchen und Jungen, die „in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden [...] jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung...“ erhalten sollen.

Mit Wirkung vom 15. Juli 2010 hat Deutschland die Vorbehalte zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes zurückgenommen. Mit diesem Schritt war seitens der Zivilgesellschaft die große Hoffnung verbunden, dass sich die Situation von Flüchtlingskindern verbessert. Dies war bereits 1995, 2004 und 2008 in den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes angemahnt worden.²

¹ Zu den aktuellen Zahlen siehe Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Statische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Kindern, Anträge und Entscheidungen im Zeitraum 01.01.2011-31.12.2011.

² Siehe CRC/C/15/Add.43, 27. November 1995, Ziffer 13 und CRC/C/15/Add.226, 30. Januar 2004, Ziffer 7. sowie CRC/C/OPAC/DEU/CO/1, 1. Februar 2008, Ziffer 16 f.

In der Realität hat sich jedoch auf gesetzlicher Ebene nichts getan. Noch immer besteht bei der Aufnahme, Betreuung und Integration von ehemaligen Kindersoldaten in Deutschland großer Handlungsbedarf, den ich im Folgenden anhand von zwei Bereichen darstelle. Dies sind 1) Einreise und Aufnahmeprozess und 2) asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren.

2) Handlungsbedarf

2.1 Einreise und Aufnahmeprozess

In der Regel kommen die ehemaligen Kindersoldaten ohne sorgeberechtigte Person nach Deutschland und sind völlig auf sich allein gestellt. Es handelt sich meist um Jugendliche, die 14 Jahre und älter sind. Viele von ihnen sind durch ihre schrecklichen Erlebnisse schwer traumatisiert und bedürfen daher einer besonderen Betreuung und Fürsorge. Gemäß geltendem Recht (§42 SGB VIII) ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet diese Kinder und Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Dazu gehört als Teil des so genannten Clearingverfahrens zur Klärung der individuellen Situation die Feststellung der Identität, die Abklärung der Möglichkeiten einer Familienzusammenführung sowie die Unterbringung und Inobhutnahme. Es wird ein Vormund bestellt und das weitere Vorgehen festgelegt.

2.1.1 Ehemalige Kindersoldaten als solche identifizieren

In der Praxis ist die Situation der ehemaligen Kindersoldaten oft prekär. Viele der jungen Flüchtlinge sind aufgrund ihrer psychischen Traumatisierung nicht in der Lage, im Anhörungsprozess ihre tatsächlichen Fluchtgründe ausführlich darzulegen. Sie haben zum Großteil Entführung, Misshandlung, Folter und Vergewaltigung am eigenen Leib erfahren und wurden gezwungen, selbst zum Täter zu werden. All das hinterlässt tiefe Traumata, die es ihnen vielfach unmöglich machen, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Bei der Einreise führt dies dazu, dass die Kinder ihre Fluchtgründe häufig nicht ausreichend detailliert darlegen. In Verbindung mit dem unzureichend geschulten Personal werden sie daher meist gar nicht als ehemalige Kindersoldaten identifiziert. Dies hat Folgen für den weiteren Aufnahmeprozess.

2.1.2 Altersfestsetzung regeln

Ein weiteres Problem im Aufnahmeprozess ist die Altersfestsetzung. Sie erfolgt meist willkürlich und nach keinem bundesweit festgelegten Verfahren – mit weitreichenden Folgen. Werden die Flüchtlinge auf 18 Jahre und älter eingestuft, erhalten sie keinen Vormund, keine Therapie und keine schulischen Leistungen. Zudem fehlt es de facto an rechtsstaatlichen Mechanismen, um fehlerhafte Altersfestsetzungen zu revidieren.

2.1.3 Angemessene Unterbringung sichern

Auch die Unterbringung der ehemaligen Kindersoldaten ist vielfach ungeeignet und ihren Bedürfnissen nicht entsprechend. So gibt es einigen Bundesländern wie Bayern, Brandenburg

oder Schleswig-Holstein noch Erstaufnahme-Einrichtungen für die ersten Monate nach der Einreise. Asylbewerber über 16-Jahren werden zum Teil in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Für ehemalige Kindersoldaten ist diese Form der Unterbringung besonders ungeeignet. Die Bedingungen in den Einrichtungen – d.h. baulicher Zustand, Mehrbettzimmer, psychisch belastete Mitbewohner, Fehlen privater Rückzugsmöglichkeiten sowie das Miterleben von Abschiebungen – können zu einer Verschärfung der psychischen Belastung führen und die Genesung beeinträchtigen.

Ehemalige Kindersoldaten müssen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden. Erforderlich erscheinen daher klarstellende gesetzliche Regelungen durch den Bund, nach denen die Verteilung von Minderjährigen nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) beziehungsweise Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu unterbleiben hat. Zugleich sollte § 6 SGB Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, der den persönlichen Geltungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe für ausländische Kinder einschränkt, vom Bundesgesetzgeber gestrichen werden.

2.1.4 Therapieangebot verbessern

Ehemalige Kindersoldaten haben aufgrund ihrer Erlebnisse besondere Bedürfnisse. Sie brauchen adäquate und altersgerechte Therapieangebote. Hier gibt es in Deutschland gravierende Probleme. Es fehlt an Therapieplätzen und die Beratungsstellen sind durchweg unterfinanziert. Zudem sind Therapiemöglichkeiten für Flüchtlinge, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, durch das Asylbewerberleistungsgesetz eingeschränkt. Auch wird der Bedarf einer Therapie oft gar nicht erst ermittelt. Haben die ehemaligen Kindersoldaten Zugang zu therapeutischer Behandlung, sind andererseits die Therapeuten oftmals überfordert, weil die Anforderungen sehr komplex sind. Hierzu zählen der kulturelle Hintergrund und die besonderen Erlebnisse und Erfahrungen der Betroffenen, die einerseits Opfer, andererseits auch Täter sein können.

2.2 Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Verfahren

Auch im Hinblick auf die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren und Umstände in Deutschland gibt es aus unserer Sicht enormen Handlungsbedarf.

2.2.1 Verfahrensfähigkeit erst ab 18 Jahren

In Deutschland werden junge Flüchtlinge ab dem 16. Lebensjahr in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren wie Erwachsene behandelt und müssen sich in der Folge oft allein im Asylverfahren behaupten. Vor ihrem sprachlichen und kulturellen Hintergrund sowie der schweren Traumatisierung ist es für ehemalige Kindersoldaten sehr schwierig, die deutschen Verfahren und Abläufe zu verstehen und sich in den damit verbundenen Anhörungen angemessen allein zu vertreten. Daher muss die Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre angehoben werden.

2.2.2 Anhörungen kindgerecht gestalten

Weiterhin sind Asylanhörungen vielfach nicht kindgerecht. Ehemalige Kindersoldaten sollten erst einige Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland angehört werden, um ihnen eine gewisse Zeit der Eingewöhnung und psychischen Stabilisierung zu geben. Das Bündnis Kindersoldaten hat im letzten Jahr bei verschiedenen Fällen miterlebt, dass ehemalige Kindersoldaten oft nicht in der Lage sind, Erlebnisse detailliert, chronologisch, lückenlos und widerspruchsfrei vorzutragen. Sie bedürfen der Begleitung und Anhörung durch geschultes Personal, um ihre Situation angemessen darzulegen. Dies sollte rechtlich garantiert werden.

2.2.3 Kindersoldatenschicksal als Fluchtgrund anerkennen

Bislang finden die spezifischen Fluchtgründe und Belastungen ehemaliger Kindersoldaten keine angemessene Berücksichtigung im Asylverfahren. In der Praxis gibt es nur wenige Fälle, in denen das Kindersoldatenschicksal als Fluchtgrund anerkannt wurde. So wird vielen bei der Darstellung ihrer Fluchtgründe pauschal die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Dies führt zu langwierigen aufenthaltsrechtlichen Verfahren, unsicherem Aufenthaltsstatus und erschwert zusätzlich die Stabilisierung der jungen Flüchtlinge. Hier bedarf es geschultem Personal sowie einer Dokumentation von Fällen, die angegeben, gedient zu haben, um nachprüfen zu können, wann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Lebensgeschichte für unwahr hält.

2.2.4 Zugang zu Bildung sichern

Während des Asylverfahrens bleibt vielen ehemaligen Kindersoldaten der Zugang zu Bildung verwehrt. Für ihre Integration, ihre psychische Stabilisierung und ihren gesamten weiteren Lebensweg ist Bildung jedoch von elementarer Bedeutung und sollte daher jedem Kind gewährt werden. Auch die Chance, eine Ausbildung zu beginnen und Ausbildungsförderung nach SGB III sowie Berufsausbildungsbeihilfe zu bekommen, ist für ehemalige Kindersoldaten gering. Weitere strukturelle Benachteiligungen wie eine eingeschränkte Mobilität z.B. durch die Residenzpflicht oder der nicht vorhandene Anspruch auf Integrationskurse zur Erlangung von Deutschkenntnissen kommen erschwerend hinzu.

2.2.5 Abschiebehaft untersagen

Noch immer geraten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland aufgrund von aufenthalts- und asylrechtlichen Bestimmungen in Abschiebehaft.³ Ehemalige Kindersoldaten leiden durch ihre kriegs- und konfliktbedingte Traumatisierung sowie die oft dramatischen Fluchtumstände besonders darunter. Daher sollte eine Regelung im Aufenthaltsgesetz geschaffen werden, nach der die Maßnahme der Abschiebehaft bei Minderjährigen grundsätzlich untersagt wird. Bei Rückführungen sollte das Kindeswohl geprüft werden.

³ Siehe § 62 Abs. 1 AufenthG sowie Cremer, Hendrik, Abschiebungshaft und Menschenrechte. Zur Dauer der Haft und zur Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Berlin 2011.

3) Forderungen

Diese Darstellung hat den dringenden Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung deutlich gemacht. Das Bündnis Kindersoldaten fordert daher:

- 1) Die Verbesserung der Identifikation von ehemaligen Kindersoldaten bei ihrer Einreise in Deutschland;
- 2) Die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Altersfestsetzung sowie Mechanismen zur Revidierung bereits erfolgter Altersfestsetzungen;
- 3) Die Schaffung gesetzlicher Regelungen durch den Bund für die Unterbringung ehemaliger Kindersoldaten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Streichung von § 6 SGB Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, der den persönlichen Geltungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe für ausländische Kinder einschränkt;
- 4) Den Ausbau adäquater und altersgerechter Therapieangebote;
- 5) Die Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre,
- 6) Die kindgerechte Ausgestaltung der Anhörungen durch geschultes Personal;
- 7) Die garantierte Anerkennung des Kindersoldatenschicksals als Fluchtgrund und damit verbunden einen sicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland;
- 8) Die Sicherstellung des Zugangs zu Bildungseinrichtungen auch während der Asylverfahren und die Schaffung der Möglichkeit zur Erreichung eines Bildungsabschlusses;
- 9) Das grundsätzliche Verbot der Abschiebehaft für Minderjährige.

Das Deutsche Bündnis Kindersoldaten plädiert hiermit an die Bundesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen für nach Deutschland geflohene Kindersoldaten umgehend zu ändern und darauf hinzuwirken, dass die bestehende Praxis im Umgang mit ihnen deutlich verbessert wird.

Vielen Dank!

Kontakt:

Antje Weber

Kindernothilfe e.V.

Düsseldorfer Landstraße 180

47249 Duisburg

Tel.: 0203 7789 180

E-Mail: antje.weber@knh.de

www.kindernothilfe.de